

# Aktuelle Situation bei der Pflanzenschutzmittelanwendung im Sportrasenbereich

Gerhard Lung<sup>1</sup>, Martin Bocksch<sup>2</sup>, Gunther Hardt<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Institut für Angewandte Rasenforschung, <sup>2</sup>Geschäftsführer Deutscher Greenkeeperverband, <sup>3</sup>Geschäftsführer Golfverband BW und Vorsitzender des DGV Arbeitskreises „Umwelt und Platzpflege“,  
Kurzfassung aus Z. Rasen 2-2001

## 1. Problemstellung

Im Zuge der EU-Harmonisierung haben wir entsprechend der EG-Richtlinie (91/414/EWG) am 14. Mai 1998 ein neues nationales Pflanzenschutzmittelgesetz (im folgenden kurz PflSchG) erhalten, dessen Übergangsphase am 31. Juni 2001 auslief. Nach Ablauf dieser Übergangsphase dürfen Pflanzenschutzmittel (im folgenden kurz PSM) nur noch anwendungsbezogen eingesetzt werden – man spricht von einer Indikationsanwendung. Diese Indikationsanwendung unterscheidet sich von der bisherigen Regelung im deutschen PflSchG dadurch, dass die Anwendung von PSM exakter geregelt wird, und der Anwender keinen Handlungsspielraum mehr besitzt.

Das bisherige PflSchG erlaubte eine problembezogene Anwendung, auch in Kulturen, die nicht explizit in der Anwendungsempfehlung aufgeführt sind und für die nicht die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung galt, sofern kein Anwendungsverbot in diesen Kulturen bestand. Nach der EU-Richtlinie besteht nun nur noch die Möglichkeit einer Indikationsanwendung, die sowohl die Kultur als auch den zu bekämpfenden Schadorganismus benennt. Von dieser Indikationsanwendung darf nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Juni 2001 nicht mehr abgewichen werden.

Ablauf der bisherigen Vorgehensweise kurz in einer Übersicht dargestellt.

## Chronologie der bisherigen Aktivitäten

Oktober 1996	Erstmals Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Kock, Vorsitzender des Arbeitskreises „Lückenindikation nicht rückstandsrelevanter Kulturen“ auf der Pflanzenschutztagung in Münster.
November 1996	Erste Besprechung mit Herrn Kock und seinem Stellvertreter bzgl. Anwendung von PSM im Sportrasenbereich. Nennung und Meldung der Bekämpfungslücke „Rasen“.
Dez. 1996	Übersendung von Infomaterial einschließlich einer vorläufigen Liste über PSM, die für den Sportrasenbereich wünschenswert wären.
1997	Diverse Gespräche mit verschiedenen Pflanzenschutzmittelhersteller bzgl. der firmeneigenen Aktivitäten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Rasenbereich (Hauptindikation nach §15 PflSchG).
1998	Gespräch mit Frau Pallutt (BBA – Kleinmachnow) über den Pflanzenschutzmitteleinsatz im Rasenbereich

1998	Vortrag Dr. Lung bei der Greenkeeper Jahrestagung in Karlsruhe über die Änderung und die kommende Situation durch das neue Pflanzenschutzgesetz.
Juli 2000	Gespräch mit Herrn Dr. Böhmer in Bonn, neuer Vorsitzender des Arbeitskreises „Lückenindikation nichtrückstandsrelevanter Kulturen“. Durchsicht und Diskussion der Liste von Pflanzenschutzmitteln, die für den Zierpflanzenbereich und somit für den Rasenbereich vorgesehen sind.
Oktober 2000	Zusammenkunft eines kleinen Arbeitskreises unter Leitung von Herrn Dr. Lung aus Vertretern der Pflanzenschutzmittelhersteller/vertreiber anlässlich der Jahrestagung Greenkeeper zwecks Diskussion des aktuellen Zulassungsstandes von PSM und der Liste des Arbeitskreises Lückenindikation
Januar 2001	Rücksendung der überarbeiteten Liste an den Arbeitskreis Lückenindikation mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bzgl. Anwendungsgebieten sowie bekämpfungswürdigen Schaderregern durch Herrn Dr. Lung.
April 2001	Schreiben von Herrn Böhmer mit Beifügung eines ablehnenden Bescheides der BBA, Dr. Bode, dass §18 + 18a (Lückenindikation) für den Bereich Rasen nicht zutreffen.
27. April 2001	Besprechung der aktuellen Sitzung in der Geschäftsstelle des DGVs sowie mit Herrn Dr. Kaus, IVA, Frankfurt. Kontaktaufnahme mit Herrn Prof. Nolting (BBA) zwecks Gesprächsvereinbarung. (Koordination Herr Bocksch)
7. Mai 2001	Gespräch bei der BBA über die Möglichkeiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rasen nach neuem Pflanzenschutzgesetz. (Koordination Herr Bocksch)
Seit 1996	War das neue Pflanzenschutzgesetz und seine Auswirkungen ständiger Tagesordnungspunkt auf den Arbeitskreissitzungen Ökologie und Platzpflege des DFVs. Die Mitglieder des Arbeitskreises wurden über den aktuellen Stand und die Aktivitäten unterrichtet. Zudem hat sich der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Dr. Hardt auch zwischen den Arbeitskreissitzungen regelmäßig über den Stand der Dinge unterrichten lassen.

## 2. Zuordnung der Kultur Rasen zum Anwendungsgebiet Zierpflanzen

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist es erforderlich, die Anwendungsgebiete exakt voneinander abzugrenzen. MEIER & HEINRICH-SIEBER haben 1986 erstmals eine Neuordnung der Anwendungsgebiete vorgenommen. Dabei haben sie die Begriffe wie folgt definiert:

(Zitat) „Unter dem Oberbegriff **Zierpflanzen** sind bezüglich der Zulassung von PSM alle Pflanzen zu verstehen, die erwerbs- und privatgärtnerisch kultiviert und gepflegt werden und nicht der Ernährung dienen. Weiterhin zählen dazu die gärtnerisch gepflegten Freizeit- und Schutzbereiche sowie Kulturflächen und Geräte, die bei der Übertragung von Pflanzenkrankheiten von Bedeutung sein können.

(Zitat) „**Zier- und Sportrasen** sind Bereiche in privaten, öffentlichen oder sportlich genutzten Anlagen, die aus trittfesten Gräsern bestehen und intensiv gepflegt werden.“

Dies wurde in einer weiteren Publikation von MEIER, BERENDES, HEIDLER, IDCZAK & LAERMANN (1997) nochmals verdeutlicht, wobei zudem noch auf die unterschiedlichen Anwendungsbedingungen eines PSMs eingegangen wurde, die ein wesentlicher Bestandteil der Zulassung sind. Diese Anwendungsbedingungen sind nicht nur relevant bei der geforderten Wirksamkeit und Kulturpflanzenverträglichkeit, sondern auch zur Bestimmung und Beurteilung des human- und ökotoxikologischen Gefährdungspotentials. Bei den Anwendungsgebieten sind Gruppenbildungen bei der Beschreibung der Schaderregergruppen möglich – z.B. „pilzliche Schaderreger in Zierpflanzen unter Glas“ oder „saugende Insekten in Zierpflanzen im Freiland“.

Beide zuvor genannten Publikationen weisen auf die Zuordnung des Rasens zum Anwendungsgebiet Zierpflanzen hin. Die erste Publikation bezog sich auf das PflSchG das 1986 in Kraft trat. Somit war unklar, ob die Zuordnung des Rasens zum Anwendungsgebiet Zierpflanzen auch für das neue PSM Bestand haben wird, da dieses Gesetz eine Indikationszulassung vorsah. Wenn es eindeutig gewesen wäre, hätten die Vertreter der amtlichen Pflanzenschutzdienste darauf verwiesen.

Die zweite Publikation von 1997 scheint daher lediglich eine Klarstellung der Situation im Vorgriff auf das neue PflSchG gewesen zu sein. Trotzdem geht auch aus dieser Publikation nicht eindeutig hervor, dass nach neuem PflSchG sämtliche PSM, die für Zierpflanzen zugelassen sind, auch automatisch im Rasen eingesetzt werden dürfen, sofern die Positiv-Negativ-Liste dies nicht ausschließt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn hierbei von den Behördenvertretern (BBA und Pflanzenschutzdienst der Länder) ein entsprechender Hinweis gekommen wäre.

### **3. Aktuelle Zulassungssituation**

Nach dem gegenwärtigen Kenntnis- und Diskussionsstand können somit sämtliche PSM, die nach §15 PflSchG eine Zulassung für den Zierpflanzenbereich haben, auch im Rasen eingesetzt werden, sofern der Schaderreger bzw. die Zweckbestimmung identisch ist. Der günstigste Fall wäre die Zulassung für das Anwendungsgebiet „Schadpilze in Zierpflanzen im Freiland“, denn dann könnte das zugelassene PSM auch gegen sämtliche Schadpilze im Rasen zum Einsatz kommen. Die Zulassung für das Anwendungsgebiet „Rostpilze in Zierpflanzen im Freiland“ wäre dagegen eine erhebliche Einschränkung und würde auch nur bei einer Rostpilzinfektion eine Anwendung im Rasenbereich gestatten. Eine andere Anwendung wäre strafbar.

Die Tabelle 1 gibt Auskunft über die PSM, die eine Zulassung für Zierpflanzen nach §15 PflSchG besitzen und die im Rasenbereich gegen die entsprechenden Schaderreger eingesetzt werden dürfen.

Sämtliche Anwendungsgebiete, die nicht über eine Hauptindikation gemäß §15 PflSchG abgedeckt und die nicht in Tabelle 1 aufgeführt sind, können nicht, wie oben schon ausgeführt, nach §18,18a PflSchG für eine Lückenindikation beantragt

werden, sondern müssen nach Einzelfallgenehmigung nach §18b PflSchG von dem jeweiligen Betreiber bzw. der ausführenden Person bei den zuständigen Behörden beantragt werden. § 18b PflSchG regelt die Genehmigung im Einzelfall. Die zuständigen Behörden können auf Antrag die Anwendung eines nach §15 PflSchG zugelassenen PSM in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn

1. die Anwendung vorgesehen ist
  - a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
  - b) gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen, und
2. die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach §18b PflSchG ist Ländersache, so dass in diesem Punkt mit unterschiedlichen Verfahrensweisen zwischen den einzelnen Bundesländern zu rechnen ist. Nach gegenwärtigem Auskunftsstand soll jedoch ein solcher Antrag an die BBA weitergeleitet, dort begutachtet und genehmigt werden. Wird ein PSM nach §18b PflSchG in einem Bundesland für ein entsprechendes Anwendungsgebiet zugelassen, so soll nach Auskunft der Behörden diese Praxis auch von den anderen Bundesländern übernommen, bzw. bei Antragstellung wohlwollend behandelt werden. Wie dies dann tatsächlich in der Praxis aussieht, wird die Zukunft zeigen. Zur besseren Überprüfung der Umsetzung der Einzelgenehmigung sollen alle gestellten Anträge nach §18b PflSchG auch beim DGV vorgelegt werden, damit in Zweifels- und Streitfällen dokumentiert werden kann, wie die einzelnen Bundesländer verfahren. Damit soll erreicht werden, dass den DGV - Mitgliedern Hilfestellung geboten wird, denen trotz begründetem Anliegen eine Genehmigung im Einzelfall verwehrt wird.

Tabelle 2 gibt Auskunft welche Bekämpfungslücken im Sportrasenbereich trotz allem noch bestehen, die nicht durch das Anwendungsgebiet „Zierpflanzen“ für den jeweiligen Schadorganismus bzw. Zweckbestimmung abgedeckt sind, und die derzeit nach §18b für den Einzelfall genehmigt werden müssen. Die Antragsformulare sind leider nicht bundeseinheitlich, sondern länderspezifisch geprägt. Von Seiten des DGV ist man derzeit bestrebt, für den Golfbereich ein einheitliches Antragsformular zu gestalten, das in sämtlichen Bundesländern akzeptiert wird.

#### **4. Zusammenfassung**

Ab 1. Juli 2001 tritt das am 14. Mai 1998 verabschiedete PflSchG uneingeschränkt in Kraft. PSM-Anwendungen im Rasenbereich sind nur noch gestattet, wenn sie als Anwendung innerhalb einer bestehenden Zulassung vorgesehen sind. Sämtliche PSM, die für das Anwendungsgebiet Zierpflanzen eine Zulassung besitzen und die gegen dieselben Schaderreger zugelassen sind, die auch im Rasen vorkommen, dürfen auf Golf- und Sportplätze eingesetzt werden. Alle anderen PSM, die gegen die Schaderreger wirksam sind, die nicht über das Anwendungsgebiet Zierpflanzen abgedeckt sind, bedürfen zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer „Genehmigung im Einzelfall“ nach §18b PflSchG. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Tabellle 1: PSM, zugelassen für das Anwendungsgebiet Zierpflanzen nach §15.

Teil 1a: **Fungizide** (weitere Tabellenteile siehe Zeitschrift Rasen / Greenkeepers Journal 2-2001

Wirkstoff	Handelspräparate	Zulassungs-Nr.	Zulassungs-dauer	Zweckbestimmung/ Schadorganismus	Auflagen
Thiram	Aatiram	1616-00	31.12.2005	Auflaufkrankheiten (Saatgutbehandlung)	WH915
Bitertanol	Baymat flüssig	3434-00	31.12.2004	Echte Methltaupilze Rostpilze	WH915
	Baymat Rosenspritzmittel	3424-60			
	COMPO Rosen-Schutz	3424-61			
Dichlofluanid	Euparen	1365-00	31.12.2003	Botrytis cinerea	WH915
Fosetyl	Aliette WG	3099-00	31.12.2003	Phytophthora-Arten	VN410 WH915
	Spezial Pilzfrei Aliette	3099-60			
Mancozeb	Dithane NeoTec	3924-00	31.12.2003	Falsche Mehltaupilze Rostpilze	WH915
	Dithane Ultra WG Spiess-Urania	3924-60			
	Dithane Ultra WG CIBA-GEIGY	3924-62			
	Dithane Ultra WP	2794-00	31.12.2008		
	Dethia Pflanzen - Pilzfrei Pilzol	2794-65			
	Dithane Ultra Spiee- Urania	2794-66			
Maneb	BASF-Maneb Spritzpulver	0727-00	31.12.2007	Falsche Mehltaupilze Rostpilze	WH915
	Maneb "Schacht"	0927-61			
	Maneb WP	0727-64			
Metalaxyl	Fonganil Neu	3894-00	31.12.2002	Pythium-Arten Phytophthora	WH915
Metiram	Polyram WG	3986-00	31.12.2003	Falsche Mehltaiupilze Rostpilze	WH915
	COMPO Pilz-frei Polyram WG	3986-61			
Prochloraz	Sportak	3418-00	31.12.2003	Pilzliche Blattfleckererger	NW601 10m WP747
Propamocarb	Previcur N	3066-00	31.12.2002	Pythium und Phytophthora-Arten Anzuchtbeete, Saatbeete; vor Saat	VN411 WH915
				Falsche Mehltaupilze	WP747

Vinclozolin	Ronilan WG	3906-00	31.12.2001	Botrytis cinerea	WH915
-------------	------------	---------	------------	------------------	-------

Tabelle 2: PSM, die erforderlich sind, um die Schaderreger zu bekämpfen, die nicht über das Anwendungsgebiet Zierpflanzen nach §15 PflSchG abgedeckt sind. PSM, für die Genehmigung im Einzelfall nach §18b PflSchG.

Zweckbestimmung/ Schadorganismus	Handelspräparat	Wirkstoff	Zulassungs- Nr.	Zulassungs- dauer
Sommerfusariosen	Baycor-Spritzpulver	Bitertanol	3225-00	31.12.2004
	Baymat-flüssig		3424-00	
	Rubigan	Fenarimol	2970-00	31.12.2002
	Cercobin FL	Thiophanat-methyl	3496-00	31.12.2002
Rhizoctonia (Brown Patch)	Rovral	Iprodion	2570-00	31.12.2007
	Cercobin FL	Thiophanat-methyl	3496-00	31.12.2002
	Daconil 2787 Extra	Chlorthalonil	3138-00	31.12.2003
Collototrichum (Anthracnose)	Rubigan	Fenarimol	2970-00	31.12.2002
	Rovral	Iprodion	2570-00	31.12.2007
	Cercobin FL	Thiophanat-methyl	3496-00	31.12.2002
	Derosal	Carbendazim	3398	31.12.2004
	Sportak alpha		3554-00	31.12.2004
Gaeumannomyces (Take-all Patch)	Rubigan	Fenarimol	2970-00	31.12.2002
	Cercobin FL	Thiophanat-methyl	3496-00	31.12.2002
Schneeschwamm	Rubigan	Fenarimol	2970-00	31.12.2002
	Cercobin FL	Thiophanat-methyl	3496-00	31.12.2002
	Discus	Kresoxim-methyl	4331-00	31.12.2006
	Derosal	Carbendazim	3398-00	31.12.2004
Hexenringe	Saprol neu	Triforin		
Sclerotinia	Rubigan	Fenarimol	2970-00	31.12.2002
	Rovral	Iprodion	2570-00	31.12.2007
	Sportak Delta	Cyproconazol	3989-00	31.12.2003

## 5. Literatur

U. MEIER & E. HEINRICH-SIEBERS 1986: Neuordnung der Anwendungsgebiete im Zierpflanzenbau für das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 38 (6), S. 91-93.

U. MEIER, K.-H. BERENDES, G. HEIDLER, E. IDCZAK & H.-T. LAERMANN 1998: Anwendungsgebiete in Zierpflanzen für das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 49 (8), S. 200-202